

Allgemeine Geschäftsbedingungen BENZSOLAR.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **Firma Benz Solar GmbH**

(nachstehend Benz Solar GmbH/ „wir“)

gegenüber Verbrauchern und *Unternehmen*

(nachstehend „Kunde“)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines – Anwendungsbereich.....	2
2. Hinweise zu Produkten.....	2
3. Vertraulichkeit.....	2
4. Angebot.....	2,3
5. Preise und Zahlungsbedingungen.....	3
6. Zahlungsverzug.....	3
7. Preisanpassung.....	4
8. Liefer-und Leistungsbedingungen.....	4
9. Abnahme.....	4,5
10. Leistungs- und Annahmeverzug.....	5
11. Verpackung.....	5
12. Aufbewahrung.....	5
13. Eigentumsvorbehalt.....	5,6
14. Verjährung eigener Ansprüche.....	6,7
15. Gewährleistungspflicht, Haftung für Mängel.....	7
16. Haftung für Schäden.....	7,8
17. Höhere Gewalt.....	8
18. Schutz- und Urheberrechte.....	8,9
19. Urheberrechte des Auftragnehmers.....	9
20. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.....	9
21. Salvatorische Klausel.....	9

1. Allgemeines – Anwendungsbereich

- 1.1 Die hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den gesamten Vertrag zwischen dem Kunden und der Benz Solar GmbH anwendbar.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Benz Solar GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) findet keine Anwendung.**
- 1.4 Mit Hinweisen in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf **uns** oder **wir** ist stets die Firma Benz Solar GmbH gemeint.
- 1.5 Im Folgenden ist mit „**Kunde**“ der jeweilige Auftraggeber gemeint und kann als „**Sie**“ bezeichnet werden.
- 1.6 **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.**

2. Hinweise zu Produkten

Hinweise, die in Prospekt, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch uns gegeben werden, sind – um Schäden zu vermeiden - strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers oder Benutzers ist zu sorgen. Mit solchen Angaben ist in keinem Fall die Erklärung unsererseits verbunden, dass die Hinweise abschließend sind.

3. Vertraulichkeit

- 3.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen und technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weitergabe durch den Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 3.2 Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis unsererseits dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 3.3 Auf Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Unterlagen oder Daten unverzüglich an uns zurückzugeben bzw. zu vernichten.
- 3.4 Wir behalten uns alle Rechte an den in vorgenannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz, etc.) vor.

4. Angebot

- 4.1 Die Bestellung bzw. die Auftragserteilung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, dass wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten ggf. Übergabe des Werkes annehmen können.
- 4.2 Vorher durch uns abgegebene Angebote und/oder Kostenvoranschläge können vom Kunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen schriftlich angenommen werden.
- 4.3 Die Zusendung von Preislisten ist nicht als Angebot anzusehen. Auf allgemeine Offerten, Rundschreiben oder Preislisten eingehende Aufträge verpflichten uns nicht zur Lieferung bzw. Leistung.
- 4.4 Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderproduktionen und –lieferungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Mehr- oder Minderproduktionen und –lieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge sind branchenüblich und gelten als vertragsmäßige Erfüllung. Bei Unterproduktion/-lieferung der Bestellmenge besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge. Bei Mehr -oder Minderproduktion und –lieferungen gelten die Regelungen der Zahlungsbedingungen unter Punkt 5.4 ergänzend.
- 4.5 Typenmuster sind unverbindlich. Sie kennzeichnen lediglich den allgemeinen Charakter der Ware, nicht jedoch die einzelnen Eigenschaften. Spätere Abweichungen von Mustern begründen keinen Grund zur Beanstandung und stellen keinen Mangel der Ware dar.
- 4.6 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektrischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

- 4.7 Die in Drucksachen wie Preislisten und Prospekten, in Kostenvoranschlägen, auf elektronischen Datenträgern oder auf Internetseiten von Lieferanten enthaltenen Angaben und die zu ihrem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sonstige technische Daten, sowie genannte oder in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 4.8 Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Massen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden. Nachweise werden anhand von Montageberichten geführt.
- 4.9 Falls der Kunde einen bestätigten Auftrag storniert, können wir 10% der Auftragssumme für die durch Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der unsererseits angegebene Preis in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist bindend. Alle Preisangaben erfolgen in EURO und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag (ggf. abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme oder Lieferung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug von Skonto zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unsererseits eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.
- 5.4 Im Falle von Mehr- oder Minderlieferungen wird die tatsächlich gelieferte Menge berechnet. Der sodann unsererseits angegebene Preis in der Rechnung ist bindend.
- 5.5 Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind unsere am Tage der Ausführung der Leistung bzw. Lieferung gültigen Stundensätze und Materialpreise maßgebend. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge nach dem Tarifvertrag der Elektrotechnik Branche NRW auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
- 5.6 Festpreise müssen schriftlich zwischen den Parteien im Vertrag festgelegt werden, andernfalls haben sie keine Gültigkeit.
- 5.7 Angestellte und Vertreter von uns sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine schriftliche Vollmacht zum Inkasso besitzen.
- 5.8 Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
- 5.9 Zahlungen sind durch den Kunden grundsätzlich auf dessen Gefahr und Kosten auf das von uns bekannt gegebene Konto zu übersenden.
- 5.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis ist dann ebenfalls vom Aufrechnungsverbot ausgenommen, was bedeutet, dass bei gegenseitig voneinander abhängigen Ansprüchen und Aufrechnung zulässig bleibt. Es bedarf ausdrücklich immer der schriftlichen Niederlegung.
- 5.11 Wechsel anstatt von Zahlung werden nicht angenommen.

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Der Kunde kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von zehn Tagen nach Leistungserbringung und Abnahme begleicht. Eine andere Frist gilt nur, wenn diese zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart wurde.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5,00%-Punkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Sofern uns auf Grund gesetzlicher Bestimmungen höhere Zinsen zustehen oder wegen höherer Kreditbeschaffungskosten eine höhere Zinsbelastung entsteht, sind wir berechtigt, diese Zinsen zu verrechnen.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde alle mit der Eintreibung offener Forderungen im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.
- 6.4 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

7. Preisanpassung

- 7.1 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin/Leistungstermin

mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung/Leistung die Löhne und Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 10% beträgt.

- 7.2 Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung unsererseits ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Solche Erschwernisse können z.B. sein: erschwerter Erreichbarkeit der Baustelle, nicht abgeschlossene aber notwendige Vorarbeiten oder ähnliche Hindernisse.
- 7.3 Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages jedoch zwingend notwendig werden oder auf nachträglich auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden sollen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Bohr-, Schlitz-, Verputz-, Verlegearbeiten und dergleichen.
- 7.4 Grundsätzlich ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Abnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 7.5 Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

8. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 8.1 Falls kein fester Leistungstermin vereinbart ist, erfolgt die Leistung zwei Wochen nach Vertragsschluss. Als Leistungs-/Liefertermin kann unsererseits auch eine Kalenderwoche festgelegt werden. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Kunden notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Pflicht erfüllt hat.
- 8.2 Sind von uns Leistungs-/Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragerteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- 8.3 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Wir werden den Kunden über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurück erstatten.
- 8.4 Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen haben zur Folge, dass wir die Leistungserbringung oder Belieferung aussetzen können, bis die Änderungswünsche hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihrer Auswirkungen, insbesondere auf die Kosten- und Termintsituation geprüft wurden. Die Änderungen werden erst mit schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien verbindlich. Wir können dann die Leistungs-/Lieferfrist angemessen verlängern, um die Änderungen umzusetzen.
- 8.5 Wir sind zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt und werden hierzu etwaige Bauabschnitte oder Leistungsabschnitte vorab mit dem Kunden besprechen und festlegen, wenn dies nicht bereits in der Auftragsbestätigung vorgenommen wurde.

9 Abnahme

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, ein vertragsmäßig hergestelltes Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Kleine Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowie nicht offensichtliches Mängel, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern,
- 9.2 Die Abnahme kann erfolgen durch:
 - 9.2.1 Ausdrückliche Erklärung des Kunden, dass er das Werk als in der Hauptsache vertragsmäßige Leistung anerkennt
oder
 - 9.2.2 durch verstreichen lassen einer von uns gesetzten angemessenen Frist, die Abnahmevereinbarung abzugeben
- 9.3 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung oder Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Kunden übergeben haben.

10 Leistungs-und Annahmeverzug

- 10.1 Geraten wir mit der Leistung/Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf die Leistung/Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.
- 10.2 Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.
- 10.3 Vom Vertrag kann der Kunde bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
- 10.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Leistungs-/Lieferung angemessen zu verlängern.
- 10.5 Die Einhaltung der Leistungs-/Lieferzeit durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Leistung einer Anzahlung, die Beibringung zusätzlicher Materialien, Baustoffe, Rohstoffe und Werkzeuge, erfüllt hat. Ist dies der Fall, so verlängert sich die Leistungs-/Lieferzeit angemessen. Die gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 10.6 Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind wir im Falle des Annahmeverzuges berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 10.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Leistung/Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises der Gegenstände der Leistung/Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

11 Verpackung

- 11.1 Die Verpackung der Ware erfolgt nach unserer Wahl unter Berücksichtigung des Transportweges und der Eigenart der Ware, es sei denn, dass der Kunde eine Verpackung vorgibt. Der Kunde trägt alle Kosten, die infolge einer ausdrücklich von ihm gewählten Versendungsart entstehen.
- 11.2 Auf Wunsch des Kunden wird für dessen Rechnung und auf dessen Kosten die Sendung durch uns gegen alle versicherbaren Risiken versichert.
- 11.3 Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung sind wir frei, einen Transportweg nach billigem Ermessen zu wählen. Der Kunde trägt alle Kosten, die infolge einer ausdrücklich von ihm gewählten Versendungsart entstehen.

12 Aufbewahrung

- 12.1 Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verwahrt sämtliche Dinge für uns unentgeltlich.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen und Materialien bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.
- 13.2 Über Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen in die Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
- 13.3 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 13.4 Falls der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden gerichtlich eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

- 13.5 Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten im entsprechenden Umfang freizugeben.
- 13.6 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Gegenständen bis zur restlosen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck bis zur unwiderruflichen Gutschrift – sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor (Vorbehaltsware)
- 13.7 Eine Be- und Verarbeitung, Veredelung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für uns entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware und wir erwerben unmittelbares Eigentum an der hergestellten Sache.
- 13.8 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum im Sinne von §947 Absatz 1 BGB überträgt und die Sache für uns mit in Verwahrung behält. Ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Unsere Rechte an von uns gelieferten Gegenständen, die nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache werden, werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 13.9 Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt.
- 13.10 Soweit die Leistungs-/Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen, Zug um Zug gegen Gutschrift des Restwertes nach Abzug der Ausbaukosten zu übertragen.
- 13.11 Zu anderen Verfügungen über unsere im Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 13.12 Über Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen in die Vorbehaltsware durch Dritte, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes Dritter auf das Vorbehaltseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 13.13 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, bei Scheckprotesten sowie wenn vom Kunden selbst oder von Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, die Be- und Verarbeitung, sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind in diesen Fällen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen, sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.
- 13.14 Falls der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden gerichtlich eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 13.15 Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl, uns zustehende Sicherheiten im entsprechenden Umfang freizugeben.

14 Verjährung eigener Ansprüche

- 14.1 Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von §195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt §199 BGB.

15 Gewährleistungsfrist, Haftung für Mängel

15. Gewährleistungsfrist, Haftung für Mängel

- 15.1 Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder die objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- 15.2 Im Falle eines Mangels hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn dies gemäß §323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, in

besondere, wenn wir eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Leistung mir der Rechtzeitigkeit steht und fällt oder sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Erwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt oder sofortiges Verlangen von Schadenersatz rechtfertigen.

- 15.3 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht.
- 15.4 Für Schadenersatzansprüche aufgrund eines Mangels gilt die nachfolgende Ziffer 16.
- 15.5 Die Mängelansprüche im Falle der Lieferung von Waren verjähren bei neuen Sachen in zwei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 15.6 Die Mängelansprüche im Falle der Leistungserbringung im Sinne des § 634a BGB verjähren in fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme der Leistung.
- 15.7 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §478 und §479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels handelt.
- 15.8 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sowie Mengenabweichungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt werden.
- 15.9 Mängelrügen wegen versteckter Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden.
- 15.10 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel, sowie Mengenabweichungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen, nach Leistungserbringung schriftlich angezeigt werden.
- 15.11 Mängelrügen wegen versteckter Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt werden.
- 15.12 Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 15.13 Ihre vorstehend aufgeführten Rechte gelten, soweit nicht anders vereinbart, nicht, wenn und so weit die Mängel zum Teil oder zur Gänze auf falscher Handhabung, falschem Gebrauch, ungeeigneter Lagerung oder auf der Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers oder anderer von uns für die gelieferten Produkte zur Verfügung gestellter Anleitungen beruhen.
- 15.14 Lieferungen von Partieware oder Ware 2.Wahl erfolgen stets unter ausdrücklichem Ausschluss des Reklamationsrechtes wegen optischer Mängel und sonstiger Qualitätsminderungen.
- 15.15 Wir können die Herausgabe und Übereignung von Altteilen verlangen, die wir im Rahmen einer Gewährleistung ersetzt haben.
- 15.16 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- 15.17 Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist unsere Einwilligung einzuholen. Die Rücksendung hat für uns spesenfrei zu erfolgen.

16 Haftung für Schäden

- 16.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Abnehmers, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden §286 BGB. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- 16.2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 16.3 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Abnehmers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Abnehmers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren in fünf Jahren.

- 16.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 16.5 Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Kunden hat, haften wir nicht.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
- 17.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 17.3 Die Vertragsparteien sind von ihren Verpflichtungen nach diesen Vertragsbedingungen insoweit befreit, als sie nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Liefervertrages aufgetreten ist.
- 17.4 Jeder Vertragspartner wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
- 17.5 Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 17.6 Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflusssphäre der Vertragsparteien länger als zwei Monate andauern, werden die Vertragsparteien eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

18 Schutz-und Urheberrechte

- 18.1 Der Kunde hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen –soweit möglich- die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 18.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 18.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen/Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise genutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 18.4 Sofern die Herstellung oder die Leistung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Anweisungen des Kunden erfolgen und dadurch ein Eingriff in fremde Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte von Dritten) erfolgt, hat der Kunde uns schad- und klaglos zu halten.
- 18.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Vorschrift geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- 18.6 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig im gehörenden Unternehmen steht oder stand.
- 18.7 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 18.8 Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen

Allgemeine Geschäftsbedingungen BENZSOLAR.de

Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht uns auch ein Recht zum Rücktritt zu.

18.9 Wir behalten uns vor, die nach dieser Vorschrift der Ziffer 20 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

19. Urheberrechte des Auftragnehmers

19.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

20. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

20.2 Die gesetzlichen Regelungen über den Gerichtsstand bleiben unberührt.

20.3 Für den Vertrag und für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden resultierenden oder mit ihr im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20.4 Die Verbindungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) findet keine Anwendung.

20.5 Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des nachfolgenden Absatzes etwas anderes ergibt.

20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, das für den Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Stand: 12.09.2022